**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

**Band:** - (1935)

Heft: 22

Artikel: Die Generalversammlung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-732711

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





RÉDACTRICE EN CHEF

Eva ELIE



DIRECTION

RÉDACTION, ADMINISTRATION :

Nº 22

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Abonnement : 1 an, 6 Fr.

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

DIRECTEUR : Jean HENNARD

## Vorstandssitzung des S.L.V.

vom 12. Februar 1935

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 12. ds. mit folgenden Verbands schäften befasst

Traktandenliste für die ordentliche Jahresversammlung, die wie üblich im Monat März stattfindet.

Diese Traktandenliste wird eine sehr reichhaltige und interessante sein dadurch, dass in der kommenden Generalversammlung die *Gründung einer Unterstützungs-*kasse, sowie einer *Sterbekasse* beschlossen werden soll. Beide Reglemente hiezu, die vom Sekretär bereits im Entwurf ausge-arbeitet wurden, sollen im Anhang den Statuten beigefügt werden. Das gleiche gilt für die im Entstehen begriffene Kulturfilmabteilung, die ebenfalls durch ein Reglement in den Statuten festgelegt wird.

Der Sekretär berichtete sodann über die Teilnahme am Kongress der Internationa-len literarischen und künstlerischen Vereinigung, der vom 30. Januar bis 3. Februar in Caux-Montreux tagte, an dem verschiedene Länder durch 50 Delegierte vertreten waren. Die Filmindustrie haben vertreten :

Sekretär Jos. Lang für die Schweiz,

Hrn. Charles Delac, von der Chambre syndicale française de la Cinématographie, für Frankreich,

der u. a. auch die Fédération Internatio-nale des Producteurs de films vertrat.

Im übrigen war die Tagung sozusägen eine reine Tagung der Autoren. Immerhin ist es doch gelungen, einen teilweisen Erfolg für den Film zu erzielen, jedoch, wie vorauszusehen war, nicht 100-prozentig. Die Protokolle der Tagung werden in Paris ausgewehelte in eine Autoren die Tagung werden in Paris ausgewehelte in eine der Verlegen der Verlege gearbeitet, sie sind sehr umfangreich, indem gean benet, sie sind sehr umfangreich, indem im ganzen acht Sitzungen abgehalten wur-den, die letzte Sonntag, den 3. Februar, vormittags 9-12 Uhr.

vormiltags 9-12 Unr.

Des weitern hatte der Vorstand Delegierte zu bestimmen für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbersammtung des Schwetz. Gewerbever-bandes, welche am 1. und 2. Juni 1935 in Basel stattfindet. Desgleichen wurden auch Delegierte bestimmt für den Interna-tionalen Filmtheater-Kongress, der für den Monat Mai dieses Jahres in Berlin vorge-

Ausführlicher werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Jos. LANG.

## Bundesaesetz über die wöchentliche Ruhezeit

vom 26. September 1931

Im Nachstehenden geben wir die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdeparte-mentes vom 14. Januar 1935 betr. Regelung der wöchentlichen Ruhezeit des Personals der Lichtspieltheater bekannt, lautend wie folgt:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 27, Abs. 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1934 zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit, auf Ansuchen und nach Anhörung der Berufs-

vorbände

verbände, nimmt Kenntnis davon, dass den vom genann-ten Gesetz erfassten Arbeitnehmern der Licht-spieltheater jede Woche ein Ruhetag von minde-stens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stun-den gewährt wird, und

#### verfügt :

I. Dieser Ruhetag muss für das Betriebspersonal, in Abweichung von Art. 7, Abs. 3. des Bundesgesetzes, im Zeitraum eines Kalenderjahres wenigstens zwölfmal auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallen.

II. Allfällige vertragliche Abmachungen, durch die mehr als zwölf Sönn- oder Feiertage gewähr-leistet sind, bleiben vorbehalten.

leistet sind, bleiben vorbehalten.

III. Die Bekanntgabe der Ruhetage mit Einschluss der freien Sonn- und Feiertage durch die Betriebsinhaber hat in angemessener Frist im voraus zu erfolgen. Es wird empfehlen, die Ruhetagseinteilung planmässig für einen längern Zeitraum festzulegen.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich darüber auszuweisen, wie sie die Ruhezeit füredie einzelnen Arbeitnehmer ansetzen. Der Ausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Die Befugnisse der kantonalen Behörden gemäss Art. 26. Abs. 2. der Verordnung bleiben vorbehalten. Befugnisse der kantonalen Behörden gemäss Art. 26, Abs. 2, der Verordnung bleiben vorbehalten.

IV. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den Januar 1935 in Kraft. Kantonale Bewilligunger über die wöchentliche Ruhezeit in den Lichtspieltheatern sind aufgehoben

Bern, den 14. Januar 1935.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement SCHILTHESS

Das Eidg. Ruhetagsgesetz sieht vor, dass dem Personal im Jahr 52 Ruhetage ge-währt werden müssen. Für das Kinopersonal war anfänglich vorgesehen, dass 18 Ruhetage auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag zu fallen haben. Unsern Bemühungen, bestehend in drei Eingaben an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, dat. d. 31. Okt., 19. Dez. und 31. Dez. und einer persönlichen Konferenz mit dessen Vizedirektor Rauschenbach, ist es jedoch gemeinsam mit der Association romande gelungen, beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu erreichen, dass die Zahl der auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallenden Ruhetage nur 12 betragen.

Art. 2, al. / des Gesetzes besagt des wei-

ausgenommen sind:

«Personen, die im gleichen Betriebe nicht während der ganzen Tageszeit oder nicht während der ganzen Woche beschäftigt sind ».

Kinotheater, die nicht die ganze Woche spielen, fallen also nicht unter das Gesetz. 

## Die wirtschaftliche Bedeutung einer schweizerischen Filmindustrie

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S. L.V.

Das Thema der Schaffung einer schweizerischen Filmindustrie ist in der Neuen Zürcher Zeischen Filmindustrie ist in der Neuen Zürcher Zeischen Filmindustrie ist entervollen und es ist erfreulich, dass diese Frage endlich einmal ernstieht diskutiert wird, hat doch der Film in Laufe der letzten zwei Jahrzehnte eine enorme Bedeutung angenommen und ist er doch zu einem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Machtfaktor geworden, den keine Volkswirtschaft unberücksichtigt lassen darf.

In der Schweiz haben wir uns bisher darauf beschränkt, ein gutes Absatzgebiet der internationalen Filmindustrie zu sein. In unseren 320 Theatern mit 124.700 Sitzplätzen unseren 320 Theatern mit 124.700 Sitzplätzen werden jährlich 35 Millionen Schweizerfranken eingenomen, wordt seine Einmahme von einigen wenigen hunderttausend Schweizerfranken aus Filmen, welche in der Schweiz hergestellt wurden und ins Ausland gehen. Das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr warbeispielsweise im Jahr 1931; 3816.200 Meter Einfuhr gegenüber einer Ausfuhr von 240.380 Meter. Ein sit bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, dass dieses krasse Missverhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr durchaus nicht notwendig ist, da die Schweiz sehr wohl in der Lage wäre, durch eine eigene schweizerische Filmproduktion sich auf diesem Gebiet ganz beträchtliche Einnahmen zu verschaffen. Der Einwand, dass ein kleines Land wie die Schweiz nicht in der Lage sem schweizerische Filmproduktion sieh auf diesem Gebiet ganz beträchtliche Einnahmen zu verschaffen. Der Einwand, dass ein kleines Land wie die Schweiz nicht in der Lage sem schweizerische Filmproduktion sieh und diesem Gebiet ganz beträchtliche Einnahmen und Zollschranken ein Hinderins in den Wet gelegt werden könnte, ist nicht ganz richtig, Folgende Zahlen beweisen, wie aufnahmefähig die Hauptabatzländer sind.

Total Eigenprodukte Import Frankreich

factors distributed	Total	Eigenprodukte	Impor
Frankreich	478	128	350
Deutschland	277	142	135
Oesterreich	281	bu 19 <b>d1</b> /bus	270
England . Hesselp.	647	is niv140	507
Amerika	528	403	125

England iiwesine 647 meiste 40 507
Amerika . . . 528... 403 125

Aus dieser Tabelfe ist zu erschen; dass selbst Länder mit einer grossen eigenen Filmindustrie, wie beispielsweise Deutschland, beinahe ebensoviel Filme einführen, wie sie selbst produzieren. In Frankreich, Oesterreich und England ist das Verhältnis noch günstiger; ebenso selbstverständlich in allen denjenigen Ländern, welche keine so entwickelte Filmproduktion haben wie die oben aufgeführten.

Dass man in Frankreich, Deutschland und Oesterreich sowie in Holland, Belgien, Skandinavien und der Tschechoslowakei, um nur einige Beispiele herauszugreifen, heute lieber einen schweizerischen Film zeigt als beispielsweise einen merikanischen, da er der Mentalität dieser Länder besser entspricht — und dass man in vielen amerikanischen, da er der Mentalität dieser Länder besser entspricht — und dass man in vielen kanner in einen schweizerischen Film einem deutsche Tendenzen vernutet, sind Tatsachen, auf die nicht mehr näher eingegangen werden muss. Es ist richtig, dass einzelne Länder durch Zollund Kontingentsbestimmung die Einfahr ausländischer Filme kontrollieren. Diese Massnahme sind jedoch in keinem Lande, mit Ausnahme von Sowjetrussland, prohibitiv. Der wirklieh gute Film, und nur solche kommen für eine schweizerische Deutschland, das die Kontingentgesetzgeburg vielleicht um schärfsten ausgebildet hat, hat, wie die obige 'Tabelle zeigt, einen sehr grossen Bedarf an ausländischen Filmen. Wenn auch der schweizerische Film in Deutschland kontingentsplichtig ist, so ist für den deutschen Importeur

das Kontingent doch ohne weiteres zu beschaffen, insbesondere da die Schweiz anderseits einer der besten Abnehmer der deutschen Produktion ist. In den übrigen Ländern wird dem schweizerlischen Film nirgends grosse Schwierigkeiten bereitet werden. Berücksichtigt nan die Verhältnisse in der Maschinenindustrie, der Textil- oder Uhrenindustrie, wo der Export durch Ueberproduktion in andern Ländern. Zollschranken. Einfuhrverbote, Valutadumping und andere Preisunterbietungen beinahe verunmöglicht wird, so kommt man zum Schluss, dass eine schweizerische Filmindustrie beinahe ideale Absatzverhältnisse vorfinden würde.

Zeigen die obigen Ausführungen, dass die schweizerische Filmindustrie durchaus lebensfähig ist, so ist anderseits die Frage zu prüfen, ob die Schweiz ein Interesse an der Schaffung einer eigenen Filmindustrie hat. Wir haben bereits einleitend darauf hingewiesen, dass der Film heute zu einem propagandistischen Machtfaktor geworden ist. 185 Millionen Menschen gehen wöchentlich auf der ganzen Welt in die Kinotheater, Durch kein anderes Mittel kam eine solche Masse von Menschen besser erfasst und beeinflusst werden. Der Film ist das meist verbreitetste Werbemittel, das wir heute besitzen. Hier liegt der grosse Wert des schweizerischen

und beeinflusst werden. Der Film ist das meist verbreitetste Werbemittel, das wir heute besten.

Hier liegt der grosse Wert des schweizerischen Films für die schweizerische Volkswirtschaft. Kein Land der Welt kann ein grösseres Interesse an einer eigenen Filmproduktion haben, wie die Schweiz; da kein Land einen so grossen Prozentsatz seines Volksvermögens in Institute investiert hat, welche dem Fremdenverkehr dienen. Die Schweiz hat 3,6 Milliarden Schweizerfranken in Hotels investiert. Die schweizerinaken in Hotels investiert. Die schweizerinaken in Hotels investiert. Die schweizerfranken in Hotels investiert. Die schweizerinsche Handels- und Zahlungsbilanz wäre um viele hundert Millionen Schweizerfranken günstiger gestaltet werden, wenn der Strom der Reisenden wieder in die Schweiz fliessen würde, wie dies früher der Fall gewesen ist. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Schweiz im Ausland in grosszligiger Weise wirbt und die Fremden und die Schweize fliesen wirde, wie dies früher der Fall gewesen ist. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Schweiz im Ausland in grosszligiger Weise wirbt und die Fremden auf die Schönheiten des Landes aufmerksam macht. Hiezu ist der Film wie kein anderes Mitlebentufen. Filme, welche in der schweizerischen Landschaft spielen und im Ausland von Millionen Kinobeauchern gesehen werden, stellen eine nicht zu überbeitende Propaganda für die Schweiz dar, so dass der volkswirtschaftliche Mutzen solcher Filme für die Schweiz gar nicht zu überschätzen ist. Betrachtet man das Problem einer schweizerischen Filmindustrie von dieser Schweiz alle Hebel in Bewegung setzen müsste, um eine eigene schweizerische Filmproduktion zu schaffen. Nicht nur der Kapitalist, der eine aussichtsreiche Kapitalanlage sucht, sondern nurser gesamter Fremdenverkehr, unsere Export-Industrie, die Banken, sowie die Behörden sollen sich mit dieser Frage ernsthaft auseinandersetzen, hängt doch das Schieksal unserer Zahungsbilanz und damit unsere Währung in hehem Masse von dem Fremdenverkehr, — und di

wir water.

Wir wollen an dieser Stelle nicht näher auf die kulturellen Momente, sowie auf die Frage der Beschäftigung schweizerischer Künstler und Schriftsteller durch die Filmindustrie eingehen, sondern uns darauf beschränken, die Wichtigkeit des Films im Hinblick auf unseren Frendenverkehr zu beleuchten. Wir kommen dabei zum Schluss, dass der schweizerische Film kommen muss, da er für die schweizerische Volkswirtschaft zu einer Notwendigkeit geworden ist.

# Ein grosses Studio bei Montreux

Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, soll bei Montreux mit einem Kostenaufwand von einigen Millionen Schweizerfranken ein grosses internationales Film-Studio errichtet werden. Wie bereits verlautet, kommen die eidgenössischen und kantonalen Behörden dem Unternehmen weitestens entgegen, um einer Verwirklichung des Projektes nicht hinderlich zu sein.

Es wäre zu wünschen, dass dieser Plan Tatsache würde, was die Wiederbelebung der Fremdenindustrie von Montreux bedeutend fördern könnte.

### Die Generalversammlung

der A. C. S. R. (Westschweiz, Lichtspielder A. C. S. R. (Westschweiz, Lichtspiel-theater-Verband) vom 12. Februar 1935 im Hotel Touring-Balance in Genf, be-schloss die gegenwärtige Convention mit dem Verleiher-Verband für die Dauer von sechs Monaten zu prolongieren. An der gleichen Silzung ist der bisherige Vorstand neu bestätigt worden. An Stelle von Herrn Hoffmann ist Herr Mondez von Genf neu in den Vorstand aufgengemen

neu in den Vorstand aufgenommen

## Film und Schule in Deutschland

In klarer Erkenntnis des Unterrichtswertes de Films hat man in Deutschland beschlossen, den Film als gleichberechtigtes Lehrmittel überall dort an die Stelle des Buches und sonstiger Lerndort an die Stelle des Buches und sonstiger Lernmittel treten zu lassen, wo das bewegte Bild eindringlicher als alles andere zum Kinde spricht.
Zur Erreichung dieses Zieles sollen innerhalb
weniger Jahre alle deutschen Schulen mit Filmgeräten ausgerüstet und von erfahrenen Lehrern,
Fachleuten und Filmschaffenden die erforderlichen Unterrichtsfilme geschaffen werden.
Zur Leitung und einheitlichen Durchführung
der Verbedingungen für die Verwendung des
Films im Unterricht ist die Reichsstelle für den
Unterrichtsfilm geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, die deutschen Schulen mit Schmalfilmworfihrgeräten und Unterrichtsfilmen zu waten.

gabe es ist, die deutschen Schulen mit Schmalfulmvorführgeräten und Unterrichtsfilmen zu versorgen. Ihre Produktion wird geeigneten Herstellern übertragen unter Aufsicht eines entsprechenden Fachlehrers. Es wird sich im wesentlichen um stumme Filme handeln, denen ein Textheft beigegeben ist, das sachliche Erklärungen, Literaturnachweise und dergl. für den Lehrer enthält. rer enthält.

Nicht weniger als 60.000 allgemeinbildende Schulen sind mit Vorführgeräten und Filmen zu versorgen. In kürzester Zeit werden auch Fachund Berufsschulen und vor allem sämtliche Hochschulen Deutschlands einbezogen werden.

Die Durchführung des grossen Vorhabens einer völligen Erneuerung der Unterrichtsmethodik, die bisher allein Deutschland in Angriff genommen hat, wird ermöglicht durch einen Lernsittelbeitrag von 20 Pfg. für jedes deutsche Schulkind, mit Ausnahme der Bedürftigen. Dies gemeinsame Beschaftung ermöglicht es, auch kleine Schulen und Schulen wirtschaftlich notleidender Gebiete mit dem neuen Unterrichtsmitted zuversehen, die aus eigener Kraft dieses neue zuversehen, die aus eigener Kraft dieses neue Unterrichtsmittel niemals beschaffen könnten. Unterrichtsmittel niemals beschaffen könnten. Der neue Reichsschulfilmerlass Deutschlands hat im Ausland die allerstärkste Beachtung gefunden und schon jetzt werden ähnliche Vorhaben gemeldet aus Frankreich, England, Polen, Ungarn, Schweiz, Tschechoslowakei, Norwegen, Portugal, aus südamerikanischen Staaten usw. Diese Länder sind zum Teil unmittelbar mit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm in Verbindung getreten und es besteht die erfrenighen Wigdieh. treten und es besteht die erfreuliche Mög keit, mit solchen Ländern Unterrichtsfilme gegenseitigen Nutzen auszutauschen.



Vorzügliche Küche, mässige Preise zuvorkommende Bedienung. Schöne Zi

E. STEINER Rue Croix-d'Or, 12, im gleichen Haus wie "Fox-Film" Teleph. 41.325